

Budget für Werkstattträte und Frauenbeauftragte

Einleitung

Eine landesweite rückblickende Evaluation der Budgets für Werkstattträte und Frauenbeauftragte hat kein einheitliches Bild ergeben. Deutlich wurde, dass in häufig keine konsequente Kostenstellenrechnung durchgeführt wurde und damit die Ergebnisse nicht vergleichbar oder einheitlich darstellbar sind. Es besteht Handlungsbedarf – die sachgerechte Verwendung des Budgets ist Voraussetzung für den Erhalt guter Mitbestimmungsstrukturen und dafür, im Fall einer Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfung durch die Kostenträger aussagefähig zu sein.

Gemeinsam haben der Vorstand der LAG Werkstattträte Schleswig-Holstein und der LAG Frauenbeauftragte in WfbM Schleswig-Holstein mit dem Diakonischen Werk Schleswig-Holstein eine Handreichung verfasst. Wir möchten damit für ein gemeinsames Verständnis über die Rahmenbedingungen für Werkstattträte und Frauenbeauftragte in Werkstätten, der Aufgaben von Vertrauenspersonen und der zugeordneten Assistenz- bzw. Bürokräfte werben.

Grundlagen für die Mitbestimmung und Mitwirkung in Werkstätten

Mit dem Bundesteilhabegesetz sind die Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte für Beschäftigte in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) deutlich erweitert worden. Um alle Aufgaben der Mitwirkung von Werkstattträten und Frauenbeauftragten wahrnehmen zu können, sind barrierefreie Verfahren der Kommunikation und Information ebenso wichtig, wie die Bereitstellung von Vertrauenspersonen, Bürokräften sowie der notwendigen Sachmittel.

Grundlegend sind die Mitbestimmung- und Mitwirkungsrechte in Werkstätten sowie die erforderlichen Rahmenbedingungen in der Werkstätten-Mitwirkungsverordnung (WMVO) und der Diakonie-Werkstätten-Mitwirkungs-Verordnung (DWMVO) gesetzlich geregelt. Im Landesrahmenvertrag zur Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe für Schleswig-Holstein (LRV-SH) gibt es überdies eine Vereinbarung über die Finanzierung von Werkstatttratsarbeit in schleswig-holsteinischen Werkstätten.

Damit Werkstattträte und Frauenbeauftragte ihre Aufgaben und Rechte wahrnehmen können, haben Werkstattträte Anspruch auf Unterstützung durch eine Vertrauensperson und eine Bürokraft – die Bürokraft wird im LRV-SH als „Assistenzkraft“ bezeichnet

Neben der Unterstützung durch Vertrauenspersonen und bei Büroarbeiten können z.B. Schulungen, Fortbildungen, Beratung, Vernetzung sowie notwendige Strukturen inklusive der sächlichen Ausstattungen weitere wichtige Bausteine sein, damit Werkstattträte und Frauenbeauftragte ihre Aufgaben zur Stärkung der Rechte der Werkstatt-Beschäftigten wahrnehmen können und die notwendige Unterstützung dafür erhalten.

Finanzierung der Arbeit von Werkstattträten und Frauenbeauftragten

Die Finanzierung von Werkstattträten und Frauenbeauftragten erfolgt nach dem LRV-SH über einen pauschalen Zuschlag. Leistungsträger und die Leistungserbringer haben unter Mitwirkung der Leistungsberechtigten folgendes vereinbart:

Die Personalkosten für die Vertrauensperson und die Bürokraft werden gemeinsam mit den Fortbildungs- und Reisekosten, die Kosten für die Organisation der Wahlen, den sonstigen Verwaltungskosten und den Kosten für Beratung über einen landeseinheitlichen Tagessatz erbracht.

Nach dem Landesrahmenvertrag für Schleswig-Holstein speist sich das Budget für Werkstattträte und Frauenbeauftragte im Jahr 2025 aus einer vereinbarten kalendertäglichen Pauschale je Leistungsberechtigte in der WfbM. Diese beträgt aktuell für die Werkstattträte 0,32 € und für die Frauenbeauftragten 0,13 €. Bei einer Musterwerkstatt mit 550 Plätzen ergäben sich daraus z.B. ein Jahresbudget in Höhe von rund 64 Tsd. € für den Werkstatttrat und rund 26 Tsd. € für die Frauenbeauftragten.

Die Finanzierung der Strukturkosten wie z.B. Kosten für genutzte Räume, Bewirtschaftungskosten, Personalverwaltung, Umlagen, Abschreibungen und technische Ausstattungen werden ausschließlich über die entsprechenden Positionen in der Vergütung der WfbM realisiert und sind nicht Teil des Budgets.

Budgettransparenz

Zur Aufgabenwahrnehmung und Planung ist es wichtig, dass Werkstattträte und Frauenbeauftragte das jeweilige Budget kennen. Im LRV-SH ist deshalb festgelegt, dass die Verwendung der Mittel für Werkstattträte und Frauenbeauftragte gesondert auszuweisen sind und transparent dargestellt werden.

Damit gewählte Werkstattträte und Frauenbeauftragte wissen, welches Budget für die Wahrnehmung der Aufgaben jährlich zur Verfügung steht, ist von den Werkstätten mindestens je eine Kostenstelle für den Werkstatttrat und die Frauenbeauftragten einzurichten. Darin sind folgende Kostenarten enthalten:

- Personalkosten Vertrauensperson
- Personalkosten Assistenzkraft (Bürokräft)
- Fortbildung/Reisekosten
- Organisation der Wahlen
- Beratung
- Sonstiger Verwaltungsaufwand
- Beitrag LAG Werkstattträte / LAG Frauenbeauftragte

Bei der Verwendung der Mittel wird zu unterscheiden sein, auf welche Kosten der Werkstatttrat oder die Frauenbeauftragten unmittelbar Einfluss nehmen können und welche Kosten teilweise durch die Werkstattleitung geplant und eingesetzt werden müssen.

- Beeinflussbare Kosten: dazu zählen Fortbildungs- und Reisekosten, Kosten für Beratungsleistungen, Teile des sonstigen Verwaltungsaufwands
- Nicht durch den Werkstatttrat unmittelbar beeinflussbare Kosten: Personalkosten (Arbeitgeberkosten), Teile des sonstigen Verwaltungsaufwands, Rücklagen für die Organisation der Wahlen (über 4 Jahre), Beitrag der LAG-Werkstattträte Schleswig-Holstein. Auf die Arbeitgeberkosten nehmen der Tarif- und Arbeitsvertrag, die individuelle Eingruppierung, der vereinbarte Umfang der Freistellung bzw. Aufgabenzuordnung für die Tätigkeit in den Diensten des Werkstatttrates unmittelbar Einfluss.

Es sind unterschiedliche Wege denkbar, wie die Verwendung der Mittel aus den beeinflussbaren Kosten operativ vom Werkstatttrat geplant, verausgabt und ausgewertet werden. Grundsätzlich werden regelmäßige gemeinsame Sichtungen und Beratungen des verfügbaren Budgets empfohlen. Dies kann etwa regelhaft in Quartalsgesprächen des Werkstatttrates mit der Werkstattleitung aufgenommen werden. Die gemeinsame Planung des Budgeteinsatzes für die Werkstattträte und Frauenbeauftragte und eine regelmäßige Budgetauswertung sollten feste Tagesordnungspunkte in den Gremiensitzungen des Werkstatttrates oder der Frauenbeauftragten mit der Leitung sein. Eine Vorbereitung kann gemeinsam mit den Vertrauenspersonen und den Assistenzkräften (Bürokräften) erfolgen.

Der Umgang mit nicht beeinflussbaren Kosten beinhaltet auch schützenswerte Personaldaten. Über die Darstellung sollten Absprachen getroffen werden.

Vertrauensperson und Assistenzkraft (Bürokräft) für den Werkstatttrat und die Frauenbeauftragten

Die Werkstatt hat dem Werkstatttrat und den Frauenbeauftragten jeweils auf deren Wunsch eine Vertrauensperson zur Verfügung zu stellen, die sie bei ihren Tätigkeiten unterstützt. Die Vertrauensperson nimmt ihre Aufgabe unabhängig von Weisungen der Werkstatt wahr. Die Werkstatt hat sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu fördern. Die Vertrauensperson arbeitet häufig auch in einem anderen Arbeitsbereich in der Werkstatt. Wenn die Vertrauensperson den Werkstatttrat oder die Frauenbeauftragten unterstützt, wird sie in ihrem Arbeitsbereich vertreten.

Weiterhin sieht die WMVO/DWMVO vor, dass für die Sitzungen, die Sprechstunden und die laufende Geschäftsführung des Werkstatttrates oder der Frauenbeauftragten die Werkstatt in erforderlichem Umfang Büropersonal zur Verfügung zu stellen hat. Im Landesrahmenvertrag heißt die Kraft für die Unterstützung der Werkstatttratsarbeit „Assistenzkraft“, sie wird von der Werkstatt zur Unterstützung der Büroarbeit gestellt.

Vertrauenspersonen und Assistenzkräfte (Bürokräfte) haben ein begrenztes Zeitkontingent, in denen sie jeweils für den Werkstatttrat zur Verfügung stehen. Der Stundenumfang wird am Unterstützungsbedarf des jeweiligen Werkstatttrates oder der Frauenbeauftragten bemessen. Der Umfang hat Auswirkungen die restlichen Mittel aus dem Gesamtbudget, die der Werkstatttrat oder die Frauenbeauftragten für ihre Arbeit zur Verfügung haben.

Um den Selbstvertretungsgremien angemessen zu assistieren, sind entsprechende Rahmenbedingungen notwendig:

- Zeitliche Freistellung
- Fort- und Weiterbildungen
- Fachlicher Austausch/Vernetzung mit anderen Vertrauenspersonen
- Mitnutzung des Büros/Arbeitsplatzes des Werkstatttrates/der Frauenbeauftragten
- Bei Bedarf Mitnutzung Dienstfahrzeug
- Mitnutzung des Netzwerkes, E-Mail und Internet

Die Werkstatt fördert die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen. Dies kann auch für die Bürokräfte hilfreich und notwendig sein.

Mögliche Aufgaben einer Vertrauensperson

Die Unterstützung durch die Vertrauensperson ist gekennzeichnet durch Vertraulichkeit und Neutralität. Ziel ist die Befähigung zur unabhängigen Entscheidungsfindung, so dass der Werkstatttrat oder die Frauenbeauftragten möglichst selbstständig und eigenverantwortlich arbeiten können. Dazu gehören z.B. folgende Aufgaben:

- Inhaltliche Vor- und Nachbereitung von Sitzungen
- Moderation von Sitzungen und Gesprächen
- Unterstützung bei der Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus der Werkstätten-Mitwirkungsverordnung
- Aufbereitung von Informationen für den Werkstatttrat/die Frauenbeauftragten
- Übersetzung schwieriger Sachverhalte in Leichte Sprache
- Impulse für die Beiratsarbeit geben
- Hilfestellung bei Entscheidungsprozessen ohne Beeinflussung
- Begleitung zu Sitzungen, Fortbildungen, Seminaren etc. auf regionaler und Landesebene
- die Unterstützung bei den Themen wie Aufgaben des Werkstatttrates/der Frauenbeauftragten, Umsetzung der Mitbestimmung und Mitwirkung im Werkstattalltag, Informationspflicht der Werkstatt gegenüber dem Werkstatttrat
- Beratung des Werkstatttrates bei der Arbeitsorganisation
- Unterstützung des Werkstatttrates bei der inhaltlichen Vorbereitung von Veranstaltungen
- Unterstützung und inhaltliche Vorbereitung und Erstellung von Präsentationen
- Unterstützung bei der Einberufung des Wahlausschusses für Wahlen
- Inhaltliche Unterstützung bei der Formulierung von Texten (z.B. Briefen, E- Mails, Stellungnahmen, Reden)
- Unterstützung im Umgang mit technischen Geräten (z.B. IT, Mobiltelefon, Veranstaltungstechnik)
- Empowerment und kollegiale Beratung auf Augenhöhe mit dem Werkstatttrat/den Frauenbeauftragten

Mögliche Aufgaben einer Assistenzkraft (Bürokraft):

Die Werkstatt stellt dem Werkstatttrat/den Frauenbeauftragten eine Assistenzkraft (Bürokraft) für die laufende Geschäftsführung zur Verfügung. Folgende Aufgabenfelder können sich z.B. für die Bürokraft ergeben:

- Terminkoordination
- Anmeldungen zu Veranstaltungen,
- Anfertigung schriftlicher Dokumente (z.B. Einladungen, Protokolle, Beschwerden, Umfragen) und deren Versand
- Büroorganisation und Beschaffungen (z.B. Büromaterial und Büroeinrichtungen beschaffen)
- In Absprache Lesen von Texten (z.B. Briefen, E- Mails, Stellungnahmen, Reden)
- Budget Verwaltung (z.B. bei der Buchführung und Kostenrechnung mitwirken)
- Organisation von Reisen inkl. Abrechnung
- Unterstützung im Umgang mit technischen Geräten (z.B. IT, Mobiltelefon, Veranstaltungstechnik)

- Unterstützung im Umgang mit sozialen Medien und bei der Bereitstellung von Videokonferenzen
- Protokollführung bei Sitzungen und Veranstaltungen
- Räume buchen und herrichten (z.B. für Sitzungen, Fortbildung und Veranstaltungen des Werkstatttrates)

Fazit

Eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Werkstattleitung, Frauenbeauftragten und Werkstattträt ist eine wichtige Voraussetzung für gelingende Mitwirkung und Mitbestimmung. Dafür sind in der Mitwirkungsverordnung, dem Landesrahmenvertrag und den zugrundeliegenden Leistungsvereinbarungen verbindliche Grundlagen gelegt.

Manchmal kann es sinnvoll sein, neben den verbindlichen Regelungen weitere Absprachen zwischen dem Werkstattträt, bzw. Frauenbeauftragten und der Werkstattleitung zu treffen, um z.B. die Verfügung über das Budget sowie die Zeitbudgets von Vertrauenspersonen und Assistenzkräften (Bürokräften) zu regeln.

Die Werkstätten in Schleswig-Holstein erhalten ein pauschales Budget, aus dem die Arbeit der Werkstattträte und Frauenbeauftragte finanziert wird. Sie haben ein Recht darauf, zu wissen, wie viel Geld ihnen zur Verfügung steht. Budgettransparenz ist ein wichtiger Beitrag für die unabhängige Arbeit und Entscheidungsfindung von Werkstattträten und Frauenbeauftragten.

Ein Teil des Budgets muss für Vertrauenspersonen und Assistenzkräfte aufgebracht werden, die in der Regel bei der Werkstatt angestellt sind. Die Aufgaben von Vertrauenspersonen und Assistenzkräften (Bürokräften) unterscheiden sich.

Die Budgetverwendung ist zweckgebunden. Erforderlich ist die Einrichtung je einer Kostenstelle für den Werkstattträt und die Frauenbeauftragten, die damit Transparenz und Entscheidungsmöglichkeiten über die Verwendung von beeinflussbaren Budgetbestandteilen erhalten. Gleichzeitig sind damit relevante Grundlagen für mögliche Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen gelegt, um über die Budgetverwendung aussagefähig sein zu können.

Redaktionsgruppe:

Diakonisches Werk Schleswig-Holstein: Anita Pungs-Niemeier, Fabian Frei

LAG Werkstattträte / LAG Frauenbeauftragte: Barbara Carstensen, Kerstin Scheinert, Heinz Wedemann

Stand: 22.05.2025